

▶ Haftungsrecht

Weiterbehandlung nach Notfallendodontie kein Behandlungsfehler

| Ein Patient suchte aufgrund akuter Zahnschmerzen einen Notzahnarzt auf, der eine umfassende Wurzelbehandlung durchführte. In der nötigen Weiterbehandlung durch seinen Hauszahnarzt meinte der Patient eine Korrektur der vorherigen Behandlung zu erkennen und forderte Schadenersatz vom zuerst behandelnden Notzahnarzt – ohne Erfolg. |

Das Amtsgericht Rheine stellt hierzu in seinem Urteil vom 29.06.2023 fest, dass die Behandlung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgte (Az. 4 C 144/22). Das Gericht folgte dem Sachverständigen in seiner Ansicht, dass es bei einer akuten Schmerzbehandlung nicht ungewöhnlich sei, dass restliches Nervengewebe auch in möglichen Nebenverzweigungen der Hauptwurzelkanäle verbleibe. Die endgültige vollständige Aufbereitung erfolge meistens in einer folgenden zeitlich geplanten Sitzung. Damit handelt es sich bei der Behandlung durch einen weiteren Zahnarzt nicht um eine Korrektur einer unsachgemäßen Behandlung, sondern vielmehr um eine Behandlung, die sich üblicherweise an die Behandlung durch den Notzahnarzt anschließt. Daher besteht kein Anspruch des Beklagten auf Schmerzensgeld.

▶ Lohnsteuer

Vom Arbeitgeber bezuschusstes „49-Euro-Ticket“ bleibt jetzt auch bei freigegebener IC- oder ICE-Nutzung steuerfrei

| Seit dem 01.05.2023 gilt das von der Bundesregierung eingeführte 49-Euro- bzw. Deutschland-Ticket. Als Arbeitgeber können Sie Ihr Team beim Erwerb des Tickets finanziell unterstützen, und zwar steuer- und beitragsfrei (Details in ZP 09/2023, Seite 11). Das Ticket gilt auf bestimmten Strecken auch für Fernverkehrszüge (ICE, IC), was bisher ein Problem für die Steuerfreiheit war, denn diese gilt nur im ÖPNV. Nun hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sein Schreiben zur Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angepasst, weshalb das 49-Euro-Ticket jetzt auch bei der Nutzung von IC oder ICE steuerfrei vom Arbeitgeber unterstützt werden kann. |

Hintergrund | Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) u. a. Zuschüsse des Arbeitgebers, die *zusätzlich* zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden (Einzelheiten unter Abruf-Nr. 210780). Diese Regelung hat das BMF jetzt hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeit von IC/ICE-Verbindungen bei Nahverkehrstickets ergänzt: *„Wird eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 3 Nr. 15 EStG vor. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.“* (BMF, Schreiben vom 07.11.2023, Abruf-Nr. 238283).

Patient wollte Schmerzensgeld mit der Honorarforderung verrechnen!



ARCHIV

Hier mobil weiterlesen

